



VKF Anerkennung Nr. 17891

Inhaber /-in

TT Türenfabrik Turbenthal AG
Tösstalstrasse 149
8488 Turbenthal
Schweiz

Hersteller /-in

TT Türenfabrik Turbenthal AG
8488 Turbenthal
Schweiz

Gruppe 242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt TT-VFH50-21-GLAS

Beschreibung Tür zweiflügelig aus Spanplatte (D=42mm), beidseitig HDF (D=4mm), mit/ohne Zwischenlage Alu (D=0,3mm), Hartholzrahmen, D=50mm, Verglasung SWISSFLAM (D=17mm, Lmax=1810mm, Amax=1,4m²), stumpf/gefälzt. Stahl/Holzzarge mit Dichtung PROMASEAL.

Anwendung EI 30
Bgepr=2251mm, Hgepr=2152mm
MBW/LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '444 961/10' (08.05.2007), Prüfbericht '441 323/60' (29.01.2007), Prüfbericht '441 323/80' (12.02.2007), Technische Auskunft '441 323/120' (20.11.2007); VKF ZIP AG, Bern: Gutachten '105 2016 03' (06.07.2016), Gutachten '105 2016 04 ' (10.08.2016)

Prüfbestimmungen EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2029
Ausstellungsdatum 04.07.2024
Ersetzt Dokument vom 03.07.2019

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Daniel Eising



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kapitel 13 beschrieben.

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Kategorie B: Grössenzunahme bis 15% Breite, 15% Höhe und 20% Fläche ist zulässig.
B_{max}=2589mm H_{max}=2475mm A_{max}=5.81m²

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Masse der Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an erhöhte Tragkonstruktionsdicken anzupassen. Auch die Dicke des Stahls darf bis 25% erhöht werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungstechnik sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und das Glasmass jeder Scheibe, kann verringert, jedoch nicht über die geprüfte Scheibengrösse hinaus vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und der äusseren Begrenzung des Türflügels oder zwischen verglasten Öffnungen darf nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 150mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedämmkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 17891

Inhaber /-in: TT Türenfabrik Turbenthal AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2029

Ausstellungsdatum: 04.07.2024

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Technische Auskunft EMPA Dübendorf Nr. 441 323/120 vom 20.11.2007

Türkonstruktionen:

- Zulassungsziel 22a – 22f
- Zulassungsziel 26a – 26d und 26f – 26h
- Zulassungsziel 27a – 27f
- Zulassungsziel 28a – 28d und 28f – 28h

Gutachten VKF ZIP AG Bern, Nr.105 2016 03 vom 06.07.2016

Verglasungen

- Promaglas Typ 1, 17mm, Lmax=1837mm, Amax=1,50m2
- Pyrostop 30-10, 15mm, Lmax=1837mm, Amax=1,50m2

Gutachten VKF ZIP AG Bern, Nr.105 2016 04 vom 10.08.2016

- a) Stahlzargen: Keller- und Elkuchzargen
- b) Holzzargen: Blockrahmen, Blendrahmen, Umfassungszarge
- c) Zargenfälze, Türblattausbildungen
- Weitere Ausführungen siehe Gutachten